



Kurzinformation

Niederlassungserlaubnis für international subsidiär Schutzberechtigte nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

■■■■■■■■■■, Mitarbeiterin des Abgeordneten, stellte die Frage, ob international subsidiär Schutzberechtigte seit fünf oder seit sieben Jahren über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen müssen, um eine Niederlassungserlaubnis erhalten zu können. Ich teilte ■■■■■■■■■■ mit, dass bis zum 31.07.2015 eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von sieben Jahren maßgeblich war, § 26 Abs. 4 S. 1 AufenthG a.F. Durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. I 2015, 1386) wurde das Erfordernis der siebenjährigen Aufenthaltserlaubnis aufgehoben. Nunmehr gilt nach § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG das Erfordernis einer fünfjährigen Aufenthaltserlaubnis.

Ende der Bearbeitung